

Das neue Wertpapierhandelsrecht

Einführung und Materialien zum Ersten und Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz (FiMaNoG)

Bearbeitet von
Von PD Dr. Sebastian Mock, LL.M., und Dr. Katharina Stüber, Dipl.-Kffr., Rechtsanwältin

1. Auflage 2018. Buch. XVII, 282 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 70223 5
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Bankrecht, Kapitalmarktrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

WpHG	§ 80 Abs. 2 Satz 5	Mitteilung von Handelsteilnehmern, die algorithmischen Handel betreiben, an die BaFin	einfach	17	2.000	15.640,00 €
						54.369.485,92 €
Wiederkehrende Informationspflichten						63.115.158,97 €
Einmalige Informationspflichten						54.369.485,92 €
Informationspflichten Wirtschaft						117.484.644,88 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KAGB	§ 28 Abs. 1 S. 3 i. V. m. §§ 77, 78 und § 80 Abs. 2 und 3 WpHG	Prüfung der Einhaltung der organisatorischen Pflichten im Hinblick auf den elektronischen/algorithmi- schen Handel bei Kapitalverwaltungsge- sellschaften	mittel	890	5	3.281,13 €
BörsG	§ 3 Abs. 5a und 5b	Erweiterung der Informationspflichten der Börsenaufsichtsbe- hörde gegenüber der BaFin	einfach	390	20	4.186,00 €
BörsG	§ 8 Abs. 3 bis 5	Erweiterung der Informationspflichten der Börsenaufsichtsbe- hörde gegenüber der BaFin hinsichtlich Ausnahmegenehmigungen für Leitungs- personal	einfach	421	4	903,75 €
BörsG	§ 15 Abs. 5	Institutionalisierte und anlassbezogene Kon- trolle der Einhaltung der Positionslimits in Warenderivaten durch die Geschäftsführung der Börsen	hoch	5163	5	34.815,83 €

KWG	§ 7b Abs. 4 Nr. 1 Buch- stabe b	Meldung der Geneh- migung eines zusätzli- chen Mandates eines Organmitglieds an ESMA	einfach	260	20	2.790,67 €
KWG	§ 7b Abs. 4 Nr. 3 bis 6	Meldung von Verwal- tungsmaßnahmen, Sanktionen, strafrecht- liche Ermittlungen und Veröffentlichungen an ESMA	einfach	90	3	144,90 €
KWG	§ 24a Abs. 4 S. 2	Aufsichtsbehörde teilt Änderung der Verhält- nisse bei Zweignieder- lassungen von CRR- Wertpapierfirmen und Wertpapierhandelsun- ternehmen der zustän- digen Behörde des Aufnahmemitglied- staates mit	einfach	30	1.500	24.150,00 €
KWG	§ 32f	Bearbeitung und Be- scheidung von Anträ- gen auf Erlaubnis für die Erbringung von Datenbereitstellungs- diensten	hoch	4738	3	19.169,95 €
KWG	§ 53b Abs. 2a S. 2	Veröffentlichung der Namen herangezoge- ner vertraglich gebun- dener Vermittler aus dem Herkunftsmit- gliedstaat der Institute	einfach	91	50	2.441,83 €
WpHG	§ 3 Abs. 1 S. 2	Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen auf Grund Inanspruch- nahme der Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr 8, 9 und 10 WpHG	mittel	1295	80	76.387,73 €
WpHG	§ 6 Abs. 2 S. 3	Bekanntmachung von Warnungen auf der In- ternetseite	mittel	1212	6	5.361,89 €
WpHG	§ 6 Abs. 2 S. 4	Aussetzen des Ver- triebs oder Verkaufs von Finanzinstrumen- ten oder strukturierten Anlagen, wenn kein wirksames Produkt- freigabeverfahren ent- wickelt wurde	mittel	1055	2	1.555,77 €

WpHG	§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	Verlangen zur Angabe von Volumen und Zweck einer mittels eines Warenderivats eingegangenen Position	mittel	1055	30	23.336,60 €
WpHG	§ 6 Abs. 6	Anordnung zur vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung von Handlungen, die einen Verstoß gegen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Vorschriften des WpHG und des KWG, die die Richtlinie 2014/65/EU umsetzen, begründen	hoch	4340	5	29.266,07 €
WpHG	§ 6 Abs. 8	Untersagung der vorübergehenden Ausübung der Berufstätigkeit bei Verstößen gegen Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie Vorschriften des WpHG und des KWG, die die Richtlinie 2014/65/EU umsetzen	hoch	4340	5	29.266,07 €
WpHG	§ 6 Abs. 13	Einfrieren oder Beschlagnahme von Vermögenswerten	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 7 Abs. 1	Verlangen zur Herausgabe von Verkehrsdaten	einfach	411	40	8.822,80 €
WpHG	§ 7 Abs. 2	Anforderung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder Verkehrsdaten	einfach	411	150	33.085,50 €
WpHG	§ 9 Abs. 1	Verlangen, Schritte zur Verringerung der Größe der Positionen oder offenen Forderungen in Finanzinstrumenten zu unternehmen	mittel	1055	2	1.555,77 €

WpHG	§ 9 Abs. 2	Einschränkung der Möglichkeit, Positionen in Warenderivaten einzugehen	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 17 Abs. 2	Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden nach (EU) Nr. 1308/2013 (Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse)	mittel	320	4	943,79 €
WpHG	§ 17 Abs. 3	Zusammenarbeit zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks über den Emissionszertifikatemarktes	mittel	290	4	855,31 €
WpHG	§ 18 Abs. 8 S. 4 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 18 Abs. 8 S. 5 und 6	Unterrichtung der zuständigen Stellen bei Maßnahmen nach § 6 Abs. 3 und 4 WpHG-E	mittel	285	4	840,56 €
WpHG	§ 54 Abs. 1, Abs. 3	Festlegung und Überprüfung von Positionslimits für Warenderivate unter Beteiligung von Handelsplätzen, anderen nationalen Behörden und ESMA; Information über Positionslimits an diese Beteiligten	einfach	330	40.000	7.084.000,00 €
WpHG	§ 57 Abs. 2	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von wöchentlichen Berichten der Handelsplatzbetreiber mit aggregierten Positionen in Warenderivaten	einfach	325	260	45.348,33 €
WpHG	§ 57 Abs. 3	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von täglichen Meldungen von Handelsplatzbetreibern	einfach	335	1.200	215.740,00 €

		mit vollständiger Aufschlüsselung der Positionen				
WpHG	§ 57 Abs. 4	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von täglichen Meldungen von WpDUs, die OTC mit Warenderivaten handeln, an die BaFin mit vollständiger Aufschlüsselung der Positionen	einfach	335	18.250	3.281.045,83 €
WpHG	§§ 61 und 62	Jährliche und ggf. anlassbezogene Prüfung der Datenbereitstellungsdienste durch Auswertung der Prüfberichte und ggf. ergänzende laufende Aufsichtsmaßnahmen	hoch	4935	7	46.589,69 €
WpHG	§ 72 Abs. 2	Überprüfung der Kontrollverfahren der Handelsplätze zur Einhaltung von Positionslimits	hoch	5168	1	6.969,91 €
WpHG	§ 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 4	Prüfung des Verhaltens solider Sicherheitsmechanismen, die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleisten	mittel	890	30	19.686,80 €
WpHG	§ 81 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	Prüfung der Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Geschäftspolitik durch Geschäftsleiter	mittel	890	676	443.609,23 €
WpHG	§ 81 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	Prüfung der Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Vergütungsregelungen für Personen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen	mittel	890	676	443.609,23 €
						<u>11.892.872,48 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand						
Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
BörsG	§ 3c	Einführung eines Hin- weisgebersystems zur Meldung von Verstö- ßen gegen das BörsG bei Börsenaufsichtsbe- hörden	hoch	5043	1	6.801,33 €
KWG	§ 32 Abs. 1a S. 1 Halbsatz 2	Bearbeitung der Er- laubnisanträge für das Betreiben von Eigen- geschäft ohne gleich- zeitiges Betreiben von Bankgeschäften	mittel	1370	100	101.014,67 €
WpHG	§ 54 Abs. 1, Abs. 3	Implementierung des IT-Systems zur Festle- gung und Überprüfung von Positionslimits für Warenderivate	hoch	3233	1	4.360,24 €
WpHG	§ 57	Implementierung des IT-Systems zur Entge- gennahme, Verarbei- tung und Überprüfung der Berichte	hoch	3363	1	4.535,57 €
						116.711,80 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						11.892.872,48 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						116.711,80 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						12.009.584,28 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						53.129.220,59 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						7.189.595,38 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						60.318.815,97 €
Wiederkehrende Informationspflichten						63.115.158,97 €
Einmalige Informationspflichten						54.369.485,92 €
Informationspflichten Wirtschaft						117.484.644,88 €
<u>Erfüllungsaufwand gesamt</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt						60.318.815,97 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt						117.484.644,88 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht					177.803.460,85 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand					
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft					53.129.220,59 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft					63.115.158,97 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht					116.244.379,56 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand					
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft					7.189.595,38 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft					54.369.485,92 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht					61.559.081,29 €

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen absehbar nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Die Richtlinie 2014/65/EU, die Delegierte Richtlinie /EU [DR MiFID II] sowie die Verordnungen (EU) Nr. 600/2014, (EU) 2015/2365 und (EU) 2016/1011 sind nicht befristet, so dass für die nationale Umsetzung dieser Richtlinien und Verordnungen ebenfalls eine Befristung nicht angezeigt ist.

Nach Artikel 90 der Finanzmarkt-Richtlinie (Richtlinie 2014/65/EU) und Artikel 52 der Finanzmarktverordnung (Verordnung (EU) Nr. 600/2014) wird die Kommission vor dem 3. März 2020 dem Europäischen Parlament und dem Rat jeweils einen Bericht vorlegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang seine Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt.

B. Besonderer Teil

Die Aufspaltung der Änderungsbefehle zum Wertpapierhandelsgesetz (Artikel 1 bis 3), Kreditwesengesetz (Artikel 4 bis 6), Börsengesetz (Artikel 7 und 8), Kapitalanlagegesetzbuch (Artikel 10 bis 12) und Versicherungsaufsichtsgesetz (Artikel 13 bis 15) in jeweils mehrere Artikel dient der besseren Übersichtlichkeit im Hinblick auf unterschiedliche Umsetzungs- und Anwendungsfristen der umgesetzten und verankerten europäischen Vorgaben.

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wurde an die Änderung der Überschrift zu § 40d und zu § 51 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In Buchstabe h wird die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unternehmen, die der Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen, konkretisiert.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderung in Absatz 3h dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/2365. Danach muss das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen, gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen Person Anordnungen treffen zu können, die Verhaltensweise – auch dauerhaft – einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen.

In Absatz 3j Satz 2 wird Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/2365 umgesetzt. Eine Einfügung als Satz 2 ist erforderlich, da der Adressatenkreis in Satz 1 auf Personen, „die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig“ sind, beschränkt ist. Eine solche Einschränkung sieht die Verordnung (EU) 2015/2365 nicht vor, sondern erstreckt die Befugnis vielmehr auch auf „nicht-finanzielle Gegenparteien“ (Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2015/2365), die regelmäßig nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen. Außerdem ermöglicht die Verordnung nur ein Verbot der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, nicht der Berufsausübung schlechthin.

Der Verweis auf Absatz 3h in Absatz 3k bleibt unverändert. Der darin enthaltene Verweis auf die neue Nummer 3 setzt Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2365 um. Dieser spricht zwar nicht ausdrücklich von einer „Warnung“, jedoch handelt es sich auch dort wie bei der „Warnung“ um eine repressive Maßnahme durch Veröffentlichung.

In Absatz 4a wird das Betretensrecht zu einem Durchsuchungsrecht **erweitert, um** die Möglichkeiten der Bundesanstalt zu verbessern, Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu verfolgen. Gleichzeitig wird durch den für Durchsuchungen vorzusehenden Richtervorbehalt ein **besserer Schutz vor** unzulässigen Maßnahmen der Bundesanstalt erreicht.

Zu Nummer 4 (§ 7)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird ergänzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur zur Klarstellung des Bedeutungsgehalts der Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 7a setzt die Befugnisse der Bundesanstalt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Dies ist notwendig, um eine wirksame Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bei länderübergreifendem Marktmissbrauch sicherzustellen. Sofern die angefragten Informationen nicht bei der Bundesanstalt vorhanden sind, muss die Bundesanstalt ihre Befugnisse z. B. nach § 6 einsetzen, um Untersuchungen der anfragenden ausländischen Stellen zu unterstützen.

Zu Nummer 5 (§ 34c)

Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis haben gezeigt, dass es erforderlich ist, den deutschen Kapitalmarkt besser vor unseriösen Marktteilnehmern im Bereich der Finanzanalysen zu schützen. Verhindert werden sollen Marktmanipulationen durch Finanzanalysten, die mit verschleierter Identität auftreten. Die Änderungen in § 34c sollen zum einen die Informationsbasis der Bundesanstalt stärken, damit diese die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit der auf der Grundlage des Artikels 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen delegierten Verordnung noch wirksamer überwachen und durchsetzen kann. Zum anderen soll die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes durch mehr Transparenz gestärkt werden.